

Satzung der Gemeinde Schmatzin über die Abwalzung der Abwasserabgabe fur Kleinleinleiter

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung fur das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205), zuletzt geandert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 539) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes fur das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) sowie des § 6 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 19.12.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 637) beschliet die Gemeindevertretung Schmatzin in ihrer Sitzung am 15.11.2007 folgende Satzung uber die Abwalzung der Abwasserabgabe fur Kleinleinleiter (Kleinleinleitersatzung).

§ 1 Gegenstand der Abgabe

1. Die Gemeinde Schmatzin erhebt fur Kleinleinleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter Schmutzwasser je Tag aus Haushaltungen und ahnliches Schmutzwasser in ein Gewasser oder in den Untergrund einleiten, eine Abgabe.
2. Die Einleitung ist abgabefrei, wenn die Abwasserbehandlungsanlage (Kleinklaranlage) den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die Schlammabeseitigung nach den wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Regelungen sichergestellt ist oder die Abwasser in dichten abflusslosen Gruben gesammelt und rechtmaig einer offentlichen Klaranlage zugefuhrt werden.

§ 2 Abgabenmastab und Abgabensatz

1. Die Abwasserabgabe wird nach Schadeinheiten erhoben. Jede Person wird mit 0,5 Schadeinheiten bewertet. Magebend fur die Ermittlung der Schadeinheiten ist der jeweilige Einwohnerstand mit Hauptwohnsitz auf dem abgabepflichtigen Grundstuck zum 30. Juni des Jahres, fur das die Abgabe zu entrichten ist.
2. Die Abwasserabgabe je Schadeinheit und Jahr betragt 35,79 EURO.

§ 3 Veranlagungszeitraum, Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

1. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
2. Die Abgabepflicht entsteht jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres, fruhestens jedoch zum 1. Januar des Jahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.
3. Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung vor dem 30. Juni entfallt.

§ 4 Abgabepflichtiger

1. Abgabepflichtig ist, wer zum Beginn des Kalenderjahres Eigentumer, Erbbauberechtigter oder Nutzungsberechtigter des Grundstucks, auf dem das Abwasser anfallt ist.
2. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentumer entsprechend ihres Miteigentumsanteils abgabepflichtig.
3. Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Heranziehung und Fälligkeit

1. Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einer Heranziehung zu anderen Abgaben verbunden werden kann.
2. Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 6 Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls den Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt. Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein Verstoß gegen § 17 des Kommunalabgabengesetzes geahndet.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 2.500,00 EURO geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.01.1996 mit der 1. Änderung vom 16.10.1996 außer Kraft.

Schmatzin, den 30.11.2007

Dr. Brandt
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ostvorpommern am 03.12.2007
Bekannt gemacht am 12.12.2007 im Züssower Amtsblatt Nr. 12 / 2007

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg - Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Schmatzin, den 30.11.2007

Dr. Brandt (Bürgermeister)